

RS Vwgh 1997/6/3 96/08/0374

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.06.1997

Index

68/01 Behinderteneinstellung

Norm

BEinstG §14 Abs1;

BEinstG §14 Abs2;

BEinstG §8 Abs2;

Rechtssatz

§ 14 Abs 1 und 2 BEinstG spiegelt die Tatsache wider, daß sich Grad und Umfang der Behinderung und damit die Eigenschaft als begünstigter Behindter nicht ohne weiteres erkennen lassen. Will sich eine solche Person auf die Eigenschaft als begünstigter Behindter berufen, hat sie das iSd § 14 BEinstG nachzuweisen. Macht sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, ist sie solange nicht als begünstigter Behindter anzusehen, als der vom Gesetz geforderte Nachweis nicht erbracht ist. Bis zu dieser Feststellung steht die Eigenschaft des Dienstnehmers als begünstigter Behindter nicht fest, kann keine Anrechnung gem § 5 Abs 1 BEinstG auf die Pflichtzahl vorgenommen werden und ist Ausgleichstaxe gem § 9 BEinstG zu zahlen (Hinweis E 25.9.1985, 87/09/0035, E 30.4.1987, 87/09/0002)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996080374.X02

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at